

Nachrichtenblatt

der Militär-Regierung für den Kreis Calw

Bekanntmachungen des Herrn Gouverneurs, des Landratsamts und sämtlicher Behörden des Kreises

Calw

Freitag, 19. Dezember 1947

Nr. 50

Lebensmittelversorgung

In der Zeit vom 21. bis 31. Dezember 1947 können bezogen werden:

Brot:

Altersklasse	Bewertung Gramm:	Normalverbraucher	TSV. Butter	TSV. Fleisch	TSV. Fleisch und Butter
0-3 J.	500	7	207	307	607
0-3 J.	300	8	208	308	608
3-6 J.	1000	7	207	307	607
3-6 J.	400	8	208	308	608
über 6 J.	1000	7	207	307	607
über 6 J.	1000	8	208	308	608
über 6 J.	200	9	209	309	609

Zulagenempfänger:

Schwerarbeiter 1. Kategorie	300 g auf Abschnitt 175
Schwerarbeiter 2. Kategorie	500 g auf Abschnitt 275 und 300 g auf Abschnitt 276
Schwerarbeiter 3. Kategorie	1000 g auf Abschnitt 375 und 350 g auf Abschnitt 376
Zulagekarte A	550 g auf Abschnitt 59
Werdende u. stillende Mütter	300 g auf Abschnitt 909

Fleisch:

Altersklasse	Bewertung Gramm:	Normalverbraucher	TSV. Butter	TSV. Brot	TSV. Brot u. Butter
0-3 J.	50	15	215	115	515
3-6 J.	je 50	16-17	216-217	116-117	516-517
6-10 J.	je 50	17-19	217-219	117-119	517-519
10-18 J.	je 100	21-22	221-222	121-122	521-522
10-18 J.	50	23	223	123	523
über 18 J.	je 50	19-23	219-223	119-123	519-523

Zulagenempfänger:

Schwerarbeiter 1. Kategorie	50 g auf Abschnitt 179
Schwerarbeiter 2. Kategorie	je 50 g auf Abschnitt 279-280 und 100 g auf Abschnitt 281 und 60 g auf Abschnitt 282
Schwerarbeiter 3. Kategorie	je 50 g auf Abschnitt 379-380 und 100 g auf Abschnitt 381 und 60 g auf Abschnitt 382
Werdende u. stillende Mütter	je 50 g auf Abschnitt 911-912

Vollmilch:

Vollmilch ist in der seitherigen Rationshöhe freigegeben.

Calw, 16. Dezember 1947.

Kreisernährungsamt.

Fettausgabe für Monat Dezember 1947

Für Monat Dezember 1947 erhalten Normalverbraucher und TSV in Brot von 0-6 Jahren 125 g Butter auf Abschnitt 24 bzw. 124. über 6 Jahre 75 g Butter auf Abschnitt 24 bzw. 124 und 50 g auf Kleinabschnitte. Des weiteren erhalten Normalverbraucher und TSV in Brot von 6-10 Jahren 75 g Margarine auf Abschnitt 25 bzw. 125. über 10 Jahre 100 g Margarine auf Abschnitt 25 bzw. 125 der Dezember-Lebensmittelkarte Schwerarbeiter 1. Kategorie erhalten auf Abschnitt 183 30 g Schweineschmalz,

Schwerarbeiter 2. Kategorie erhalten auf Abschnitt 283 80 g Schweineschmalz, Schwerarbeiter 3. Kategorie erhalten auf Abschnitt 383 135 g Schweineschmalz. Das Schweineschmalz kann sofort nach Belieferung der Metzgereien bezogen werden.

Käse für Monat Dezember 1947

Im Dezember 1947 erhalten Normalverbraucher und TSV in Brot, Käse. Von 6-10 Jahren 100 g auf Abschnitt 45 bzw. 145. über 10 Jahre 125 g auf Abschnitt 45 bzw. 145 der Dezember-Lebensmittelkarten.

An die Einwohnerschaft des Kreises Calw!

In meinem Aufruf vom Mai 1946 habe ich die Bevölkerung um eine Spende für die Wiederherstellung der Brötzingener Brücke gebeten. Die Verhandlungen haben sich über Erwarten lange hingezogen. Jetzt hat die Reichsbahndirektion Stuttgart die Fertigstellung der Brötzingener Brücke vergeben. Die Sammlung ergab das erfreuliche Resultat von RM. 86 885,17, dessen Richtigkeit von der Industrie- und Handelskammer Rottweil, Nebenstelle Calw, nachgeprüft wurde. Der Betrag wurde heute der Reichsbahndirektion Stuttgart als ein Beitrag der Einwohnerschaft des Kreises Calw und als eine Voraussetzung für die Wiederherstellung der Brücke überwiesen. — Allen Spendern danke ich bei dieser Gelegenheit nochmals recht herzlich für ihre tatkräftige Mithilfe bei der Wiederherstellung der für den Kreis wichtigsten Brücke, die uns endlich wieder die Verbindung mit dem Enztal bringen soll.

Calw, 15. Dezember 1947.

Landrat Wagner.

Weiter erhalten

Schwerarbeiter 2. Kategorie 50 g auf Abschnitt g, Schwerarbeiter 3. Kategorie je 50 g auf Abschnitt e und i, zus. 100 g auf Dezember-Zulagekarten.

Sämtliche Waren können sofort nach Belieferung aller Kleinverteiler innerhalb eines Orts aufgerufen werden.

Zuckerausgabe, Novemberration

Für Monat November erhalten sämtliche Verbrauchergruppen und Altersklassen sowie Zulagenempfänger Zucker.

Verbrauchergruppe	Bewertung:			Abschnitte
	0-3	3-18	über 18 J.	
Normalverbraucher	1250	750	450	42
TSV. Brot	1250	750	450	142
TSV. Butter	1250	750	450	242
TSV. Fleisch	1250	750	450	342
TSV. Brot u. Fleisch	1250	750	450	442
TSV. Brot u. Butter	1250	750	450	542
TSV. Fleisch u. Butter	1250	750	450	642
Vollstellersorgor	1250	750	450	701
Schwerarb. 1. Kateg.			100	197
Schwerarb. 2. Kateg.			200	297
Schwerarb. 3. Kateg.			450	397
Werd. u. still. Mütter			450	913

Zucker, Dezemberration

Für Monat Dezember erhalten alle Verbrauchergruppen und Altersklassen Zucker. Der Aufruf erfolgt nach Freigabe des Zuckers durch das Landwirtschaftsministerium von den örtlichen Kartenausgabestellen.

Calw, 12. Dezember 1947.

Kreisernährungsamt.

Teigwaren, Dezemberration

Für Monat Dezember erhalten Normalverbraucher und Normalverbraucher in Gemeinschaftsverpflegung aller Altersklassen sowie Zulagenempfänger Teigwaren.

Normalverbraucher aller Altersklassen 250 g auf Abschnitt 36,
Schwerarbeiter 1. Kategorie 250 g auf Abschnitt 191,
Schwerarbeiter 2. Kategorie 250 g auf Abschnitt 291,
Schwerarbeiter 3. Kategorie 500 g auf Abschnitt 391
der Dezember-Lebensmittel- und Zulagekarten.

Verteilung von Trockenei

Für Monat Dezember 1947 erhalten Normalverbraucher in Eiern aller Altersklassen

20 g Trockenei auf Abschnitt 21 der Eierkarte.

Es wird darauf hingewiesen, daß der Abschnitt 20 der Eierkarte mit Trockenei nicht beliefert werden darf. Dieser Abschnitt behält weiter seine Gültigkeit und wird baldmöglichst beliefert.

Das Trockenei kann nur bei den von der örtlichen Kartenstelle bekanntgegebenen Kleinverteilern bezogen werden.

Kindernährmittel, Dezemberration

Für Monat Dezember 1947 erhalten Kinder der Normalverbraucher und Normalverbraucher in Gemeinschaftsverpflegung von 0-3 Jahren 1000 g Kindernährmittel, und zwar auf die Abschnitte 30, 31, 32 und 38 je 250 g, zus. 1000 g;

von 3-6 Jahren 500 g Kindernährmittel und zwar auf die Abschnitte 30 und 31 je 250 g, zus. 500 g.
auf Dezember-Lebensmittelkarten.

Hülsenfrüchte, Novemberration

Für Monat November erhalten Normalverbraucher und Normalverbraucher in Gemeinschaftsverpflegung von 3-6 Jahren 250 g Hülsenfrüchte auf Abschnitt 33,

über 6 Jahre 500 g Hülsenfrüchte auf Abschnitt 31
der November-Lebensmittelkarten.

Der Bezug der aufgerufenen Waren kann sofort nach Belieferung sämtlicher Kleinverteiler innerhalb eines Orts erfolgen.

Hülsenfrüchte, Dezemberration

Normalverbraucher und Normalverbraucher in Gemeinschaftsverpflegung erhalten für Monat Dezember 1947 Hülsenfrüchte, und zwar von 3-6 Jahren 250 g auf Abschnitt 37, über 6 Jahre 500 g auf Abschnitt 37 der Dezember-Lebensmittelkarten.

Kaffee-Ersatz, Dezemberration

Für Monat Dezember 1947 erhalten Normalverbraucher und Gemeinschaftsverpflegte

100 g Kaffee-Ersatz auf Abschnitt 38 und Schwerarbeiter der 3. Kategorie 100 g Kaffee-Ersatz auf Abschnitt IX der Dezember-Lebensmittel- und Zulagekarten.

Verteilung von Milvani-Nährpräparat

Für Monat November 1947 erhalten Kinder und Jugendliche der Normalverbraucher und Normalverbraucher in Gemeinschaftsverpflegung von 0-18 Jahren

1 Beutel Milvani-Nährpräparat auf Abschnitt 47 der November-Lebensmittelkarten.

Das Nährpräparat kann nach Belieferung sämtlicher Kleinverteiler aufgerufen werden.

Calw, 15. Dezember 1947.

Kreisernährungsamt

Bekanntmachung über die Weitergeltung der Lohnsteuerkarten 1947 bis zum 31. März 1948

Aus technischen Gründen verzögern sich die Ausschreibung der Lohnsteuerkarten für das Kalenderjahr 1948. Die Gültigkeitsdauer der Lohnsteuerkarten 1947 wird deshalb bis zum 31. März 1948 verlängert. Im einzelnen wird hierzu bestimmt:

1. Die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte 1947 hinsichtlich des steuerlichen Personenstandes (Steuerklasse und Zahl der Kinder, für die Kinderermäßigung gewährt wird) und hinsichtlich etwaiger Hinzurechnungsbeträge gelten für die Berechnung der Lohnsteuer bis zum 31. März 1948 weiter.

2. Das Recht des Arbeitnehmers, bei Änderung des steuerlichen Personenstandes zu seinen Gunsten eine Ergänzung der Lohnsteuerkarte zu beantragen, bleibt unberührt. Wird der Antrag auf Ergänzung erst nach dem 31. Dezember 1947 gestellt, so darf als Zeitpunkt, ab dem die Ergänzung gilt, kein Tag eingetragen werden, der vor dem 1. Januar 1948 liegt.

3. Die steuerfreien Beträge wegen erhöhter Werbungskosten und Sonderausgaben und wegen außergewöhnlicher Belastungen waren bei der Berechnung der Lohnsteuer 1947 mit den auf der Lohnsteuerkarte 1944/46 und, soweit in Ausnahmefällen eine Eintragung auf der Lohnsteuerkarte 1947 vorzunehmen war, mit den auf der Lohnsteuerkarte 1947 eingetragenen Beträgen zu berücksichtigen. Diese Freibeträge gelten, sofern die Gültigkeit der Eintragung nicht schon vor dem 31. Dezember 1947 abgelaufen ist, für die Berechnung der Lohnsteuer bis zum 31. März 1948 oder im Falle eines früheren Widerrufs bis zu dem Tag, ab dem sie widerrufen werden, weiter.

4. Liegen für das Kalenderjahr 1948 die Voraussetzungen für die Gewährung eines steuerfreien Betrags wegen erhöhter Werbungskosten und Sonderausgaben oder wegen außergewöhnlicher Belastungen vor, ist aber ein nach Ziffer 3 zu berücksichtigender Freibetrag bisher auf der Lohnsteuerkarte nicht eingetragen, so kann der Arbeitnehmer beantragen, daß ein steuerfreier Betrag auf der Lohnsteuerkarte 1947 eingetragen wird. Das gleiche gilt, wenn nach den Verhältnissen im Kalenderjahr 1948 die Eintragung eines höheren als des nach Ziffer 3 maßgebenden Freibetrags in Betracht kommt. In diesem Falle bewirkt

die Eintragung des höheren steuerfreien Betrags auf der Lohnsteuerkarte 1947 den gleichzeitigen Widerruf des bisherigen Freibetrags, ohne daß es eines entsprechenden Vermerks auf der Lohnsteuerkarte 1944/46 (oder 1947) bedarf.

5. Begründet ein Arbeitnehmer, für den eine Lohnsteuerkarte (zweite oder weitere Lohnsteuerkarte) 1947 nicht ausgeschrieben worden ist, in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1948 ein Arbeitsverhältnis (zweites oder weiteres Arbeitsverhältnis), so hat die Gemeindebehörde auf Antrag des Arbeitnehmers unter Verwendung des Musters der Lohnsteuerkarte 1947 eine Lohnsteuerkarte für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1948 auszuschreiben. Der steuerliche Personenstand ist hierbei nach den Verhältnissen am 1. Januar 1948 einzutragen. Zuständig ist die Gemeindebehörde, in deren Bezirk der Arbeitnehmer z. Z. der Antragstellung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

6. Endet das Dienstverhältnis in der Zeit zwischen dem 1. Januar 1948 und dem 31. März 1948, so ist der Arbeitgeber verpflichtet, dem Arbeitnehmer eine Bescheinigung über die Zeit der Beschäftigung während des Kalenderjahrs 1948 sowie über die Höhe des in dieser Zeit bezogenen Arbeitslohns und der davon einbehaltenen Lohnsteuer auszuschreiben (Lohnsteuerbescheinigung). Der Arbeitnehmer hat diese Bescheinigung beim Eingehen eines neuen Dienstverhältnisses zusammen mit der Lohnsteuerkarte dem neuen Arbeitgeber vorzulegen, der die Angaben später in die Lohnsteuerkarte 1948 einträgt und die Bescheinigung dieser Steuerkarte als Beleg beifügt.

Die Lohnsteuerkarten 1947 werden, sobald ihre Gültigkeit abgelaufen ist, innerhalb einer kurzen Frist an die Finanzämter einzusenden sein. Die Arbeitgeber werden deshalb unter Hinweis auf ihre Verpflichtung nach § 47 Lohnsteuerdurchführungsbestimmungen aufgefordert, die auf der zweiten Seite der Lohnsteuerkarte 1947 vorgedruckte Lohnsteuerbescheinigung rechtzeitig auszuschreiben.

Den 10. Dezember 1947.

Die Finanzämter
Hirsau und Neuenbürg.

Vorbestellung von Speiseöl

Auf Anweisung des Landwirtschaftsministeriums wird sofort eine Vorbestellung auf Speiseöl für Normalverbraucher, TSV in Brot aller Altersklassen und Schwerarbeiter aller Kategorien auf den Vorbestellabschnitt A der Dezember-Lebensmittel- und Zulagekarten durchgeführt.

Die Verbraucher geben den Vorbestellabschnitt A bis spätestens 24. Dezember bei den Kleinverteilern ab.

Die Kleinhandelsgeschäfte kleben die Vorbestellabschnitte getrennt nach Altersklassen und Kategorien auf und reichen sie mit der Vorbestellscheinabrechnung bis spätestens 29. 12. 1947 den Bürgermeisterämtern ein.

Die Bürgermeisterämter übersenden dem Kreisernährungsamt bis spätestens 2. 1. 1948 die Erstschrift der Vorbestellempfangsbescheinigung. Die Zweitschrift der Empfangsbescheinigung ist dem Kleinverteiler zur Aufbewahrung auszuhändigen.

Zündholzversorgung

Alle Personen (Normalverbraucher und Selbstversorger) erhalten für den Monat Dezember 1947 eine Sonderzuweisung von je 4 Schachteln Zündholz.

Die Abgabe erfolgt für alle Verbrauchergruppen auf den Abschnitt III der Lebens-

mittelkarte Dezember nach Aufruf durch die Bürgermeisterämter.

Kreiswirtschaftsamt.

Tabakwarenbewirtschaftung

Auf die Abschnitte 22, 23 und 24 der M-Raucherkarte und Abschnitt XI der F-Raucherkarte können ab Samstag, den 20. Dezember 1947 bezogen und abgegeben werden.

20 Zigaretten oder
5 Zigarren ab 40 Pfg. oder
6 Zigarren zu 30 oder 35 Pfg. oder
10 Zigarillos zu 20 oder 25 Pfg. oder
1 Päckchen Tabak auf 2 Abschnitte oder
2 Rollen Kautabak à 15 g (soweit noch vorrätig).

Ein Verkauf vor dem angegebenen Termin wird ausdrücklich verboten. Zuwiderhandelnde haben mit dem Entzug der Erlaubnis zum Verkauf der Tabakwaren zu rechnen.

Die Tabakwarenverkaufsstellen haben die abgetrennten Abschnitte bis spätestens Montag, den 29. 12. 1947, dem Kreiswirtschaftsamt, Abteilung Tabakwaren, abzuliefern.

Die Dezember-Zuteilung erfolgt, sobald die Tabakwarenfabriken in der Lage sind, zu liefern.

Kreiswirtschaftsamt.

**Inhalt der neuesten Nummern
des Journal Officiel**

Nr. 123 vom 9. 12. 1947 (Eingang beim Landratsamt am 15. 12. 1947).

Verordnungen.

Verfügungen und Anordnungen des Commandement en Chef Français en Allemagne.

Verordnung Nr. 135 vom 1. Dezember 1947 über die Ermächtigung zur Aufhebung der Sperre über gewisse Vermögen, die unter die Bestimmungen des Gesetzes Nr. 52 (Art. II, 3b, c und d) des interalliierten Oberkommandos über die Sperre und Beaufsichtigung von Vermögen fallen, S. 1260.

Verfügung Nr. 259 des Administrateur Général vom 1. 12. 1947, in Durchführung der Verordnung Nr. 135 vom 1. 12. 1947 über die Ermächtigung zur Aufhebung der Sperre über gewisse Vermögen, die unter die Bestimmungen des Gesetzes Nr. 52 (Art. II, 3b, c und d) des interalliierten Oberkommandos über die Sperre und Beaufsichtigung von Vermögen fallen, S. 1260.

Verfügung Nr. 261 des Administrateur Général vom 3. Dezember 1947 betreffend den Aufsichtsrat für Zwangsverwalter von Fabriken, die als verfügbar für Reparationen erklärt worden sind, S. 1261.

Anordnung Nr. 29 des Commandant en Chef vom 24. Oktober 1947, S. 1262.

Anweisung Nr. 1b des Offices des Changes vom 1. Oktober 1946 über die Ermächtigung der Reichsbank, Befreiungsanträge zum Gesetz Nr. 53 der Militärregierung vorzulegen, S. 1263.

Anweisung Nr. 2b des Offices des Changes vom 1. Oktober 1946 über die Regelung des Devisenverkehrs von Reisenden zwischen dem französischen Besetzungsgebiet und den angrenzenden Ländern, S. 1263.

Anweisung Nr. 8 des Offices des Changes vom 30. September 1946 zum Gebrauch der Leiter der Reichsbankstellen im französischen Besetzungsgebiet, S. 1266.

Anweisung Nr. 14 des Offices des Changes vom 16. Juni 1946 über die Erfassung von Ausländerkonten im französischen Besetzungsgebiet, S. 1267.

Auszug aus der Anweisung Nr. 16 des Offices des Changes vom 1. August 1947 über die Anwendung der Gesetze Nr. 52 und Nr. 53 bei Vermögen abwesender Personen, S. 1268.

Verordnung Nr. 120. Berichtigungen, S. 1269.

Mitteilung an die Bezieher im Saarland, S. 1269.

Mitteilung betreffend die Production Industrielle, S. 1270.

Amtliche Bekanntmachungen, S. 1271.

Landratsamt.

Einhaltung von Sperrstunden im Stromverbrauch der Ladengeschäfte
Das Wirtschaftsministerium hat am 10. 10. 1947 die ab 13. 10. 1947 geltenden Einschränkungen des Stromverbrauchs durch Netzabschaltungen und die damit verbundene Aufhebung der Artikel 2 und 3 der Anordnung T 5 der Militärregierung, Direction de la Production Industrielle, bekanntgegeben.

Nachdem seit 1. Dezember 1947 die Abschaltzeiten verkürzt worden sind, wird von der Militärregierung, Direction de la Production Industrielle, Artikel 2a der Anordnung T5 wieder in Kraft gesetzt. Danach ist die Verwendung elektrischer Energie für alle Ladengeschäfte mit Ausnahme der reinen Lebensmittelgeschäfte, der Gaststätten und der Apotheken, zwischen 7.00 u. 8.30 Uhr sowie zwischen 17.00 und 20.00 Uhr verboten.
Diejenigen Ladengeschäfte, die sich an diese Anordnung nicht halten, müssen mit Abschaltung ihrer Anlage rechnen.
Tübingen, 1. Dezember 1947. Kl/B.
Land Württemberg-Hohenzollern
Wirtschaftsministerium.

Sprechstunden bei den Dienststellen des Landratsamts und der Kreisverbandsverwaltung

in der Zeit vom 22. 12. 1947 bis 7. 1. 1948

		Sprechstunden
Montag,	22. 12. 1947	8—12 Uhr
Dienstag,	23. 12. 1947	8—12 Uhr
Mittwoch,	24. 12. 1947	8—12 Uhr
Donnerstag,	25. 12. 1947	keine
Freitag,	26. 12. 1947	keine
Samstag,	27. 12. 1947	keine

		Bereitschaftsdienst für Notfälle
Sonntag,	28. 12. 1947	keine
Montag,	29. 12. 1947	8—12 Uhr
Dienstag,	30. 12. 1947	8—12 Uhr
Mittwoch,	31. 12. 1947	keine

		Bereitschaftsdienst für Notfälle
Donnerstag,	1. 1. 1948	keine
Freitag,	2. 1. 1948	8—12 Uhr
Samstag,	3. 1. 1948	8—12 Uhr
Sonntag,	4. 1. 1948	keine
Montag,	5. 1. 1948	keine

		Bereitschaftsdienst für Notfälle
Dienstag,	6. 1. 1948	keine

ab 7. 1. 1948 normale Regelung (vergleiche Bekanntmachung im Nachrichtenblatt Nr. 39 vom 3. Oktober 1947 und Nr. 40 vom 10. Oktober 1947).

Vorstehende Regelung gilt für folgende Dienststellen:

- Landratsamt,
- Kreisstraßenverkehrsamt,
- Requisitionsamt,
- Umsiedlungsamt,
- Kreisernährungsamt,
- Kreissozialamt,
- Kreiswirtschaftsamt und
- Kreispflege.

Calw, 17. Dezember 1947

Landratsamt.

Paketsperre

Das Postamt Calw gibt bekannt:
In der Zeit vom 18.—24. Dezember ist

Achtung, Kraftfahrzeugbesitzer!

Die im August dieses Jahres ausgegebenen Zusatzbescheinigungen für Fahrtenbücher sind ab 1. Januar 1948 ungültig.

Die zweiten Fahrtenbücher für Nutzfahrzeuge können bei der Autorisationsstelle des Kreisstraßenverkehrsamtes bzw. bei den Außenstellen Nagold, Neuenbürg, Wildbad und Herrenalbach abgeholt bzw. umgetauscht werden.

Calw, 11. Dezember 1947.

Kreisstraßenverkehrsamt
Calw.

Ausgewiesenen-Ausweise

Die vom Landratsamt (Umsiedlungsamt) Calw ausgestellten Ausgewiesenen-Ausweise

Nr. 25 366, ausgestellt für Artur Klingbeil, Hirsau.

Nr. 25 365, ausgestellt für Gertrud Klingbeil, Hirsau.

Nr. 25 364, ausgestellt für Klara Jüttner, Hirsau.

sind in Verlust geraten und werden für ungültig erklärt.

Calw, 9. Dezember 1947.

Landratsamt
— Umsiedlungsamt —

Bei Glatteis

Streupflicht nicht
versäumen!

die Annahme von Paketen und Päckchen gesperrt.

Postdienst an den Feiertagen beim Postamt Calw

1. Schalterdienst:
Am 25. und 26. Dezember 1947 sowie am 1. und 6. Januar 1948 wie an Sonntagen.
Am 24. und 31. Dezember 1947 Schalter-schluß 16 Uhr.

2. Zustelldienst:
Am 2. Weihnachtstag (26. 12. 1947) wird ein Brief- und Paketzustellgang ausgeführt.
Am 25. 12. 1947 sowie am Neujahrstag (1. 1. 1948) und am Erscheinungsfest (6. 1. 1948) ruht der Zustelldienst.

Postamt Calw.

Von Weihnachten bis Neujahr geschlossen

Unsere Geschäftsstellen bleiben v. 24. Dezember 1947 mittags bis einschließlich 1. Januar 1948 geschlossen.

Industrie- und Handelskammer Rottweil
Nebenstelle Calw

Kreisinnungsverband Calw

Unterrichts-Genehmigungen erneuern!

Die Militärregierung gibt bekannt:
Sämtliche Personen, die z. Z. Privatunterricht erteilen oder Kurse leiten, gleich welcher Art der Unterricht auch sei, müssen bis zum 25. 12. 1947 (letzte Frist) dem Gouvernement Militaire de Calw, Section Education Publique, einen Antrag auf Erneuerung der Genehmigung vorlegen.

Landratsamt.

Meldepflicht bei Kurzarbeit

In den nächsten Tagen wird im Regierungsblatt eine Verordnung des Arbeitsministeriums vom 17. November 1947 veröffentlicht werden, nach der sämtliche Betriebe der gewerblichen Wirtschaft verpflichtet sind, vor Einführung von Kurzarbeit oder vor Betriebsstilllegung dem Arbeitsamt rechtzeitig die von der Kurzarbeit oder Stilllegung betroffenen Arbeitnehmer listenmäßig zu melden. Ferner sind die Arbeitsämter ermächtigt, für die aus den vorgenannten Gründen Nichtbeschäftigten eine Meldepflicht einzuführen. Die Meldung bei dem zuständigen Arbeitsamt soll den anderweitigen Arbeitseinsatz der betroffenen Arbeitnehmer ermöglichen. Nach den gesetzlichen Bestimmungen ist der Kurzarbeiter verpflichtet, während der Ausfallzeit jede ihm vom Arbeitsamt zugewiesene Arbeit aufzunehmen. Voraussetzung ist, daß sie ihm nach allgemeinen arbeitspolitischen Grundsätzen zuzumuten ist und der tarifliche oder ortsübliche Lohn dafür bezahlt wird. Schlägt er sie aus, so entfällt der Anspruch auf Lohnausgleich, der nach der am 1. September 1947 in Kraft getretenen Lohnausgleichsordnung vom Arbeitsamt gewährt wird.

Arbeitsamt Nagold.

Oeffentliche Spruchkammerverhandlung

Am Mittwoch, den 14. 1. 1948, nachm. 14.00 Uhr findet im Interniertenlager 77 in Ludwigsburg (ehemalige Frommankaserne) Sitzungssaal Bau B. Z. 86 die öffentliche Verhandlung gegen den Internierten Gauß Georg, Gr. II Zimmermeister, geb. 8. 1. 1900 in Simmersfeld, wohnhaft in Simmersfeld, Krs. Calw, Ortsstr. 35, z. Z. Int.-Lager 75 in Kornwestheim, statt.

Bekanntmachung
des Finanzministeriums über die Anwendung des Gesetzes Nr 52 über die Sperre und Kontrolle von Vermögen vom 16. Dezember 1947

Zufolge Anordnung der Militärregierung gibt das Finanzministerium gemäß Art. I, 1g des Gesetzes Nr 52 über die Sperre und Kontrolle von Vermögen folgendes bekannt:

Alle Personen, gegen die in der Säuberungsentscheidung eine Maßnahme angeordnet worden ist oder noch werden wird, die sich auf ihr Vermögen auswirkt (Einziehung des gesamten Vermögens, teilweise Einziehung des Vermögens, Einziehung bestimmter einzelner bezeichneter Vermögensgegenstände. Verbot zur Ausübung einer bestimmten wirtschaftlichen Tätigkeit, einmalige Geldbußen), fallen, selbst wenn sie bisher nicht von Gesetz Nr. 52 über die Sperre und Kontrolle von Vermögen betroffen sind, unter dieses Gesetz mit Wirkung vom Tage der Bekanntmachung der Säuberungsentscheidung im Regierungsblatt für das Land Württemberg-Hohenzollern (früher: Amtsblatt des Staatssekretariats für das französisch besetzte Gebiet Württembergs und Hohenzollerns).

Soweit diese Personen die gegen sie verhängten Maßnahmen erfüllt haben, können sie nach den Vorschriften der Verordnung Nr. 106 in Verbindung mit der Verfügung Nr. 244 (Journal Officiel Nr. 100, S. 1004/1005) und den entsprechenden Durchführungsvorschriften die Befreiung von den Bestimmungen des Gesetzes Nr. 52 in der vorgeschriebenen Weise beantragen.

Diese Bekanntmachung bezieht sich jedoch nicht auf diejenigen Personen, die bis zur Veröffentlichung dieser Bekanntmachung (d. h. bis zum 16. 12. 1947) die gegen sie verhängten Maßnahmen bereits erfüllt haben und aus keinem anderen Grund von Gesetz Nr. 52 betroffen werden.

Mit dieser Bekanntmachung treten entgegenstehende frühere Bekanntmachungen außer Kraft.

Vermögenskontrolle, Kreisamt Calw

Über das in der französischen Zone gelegene Vermögen der Firma Hanns Klemm, Flugzeugbau, Leichtflugzeugbau Klemm G.m.b.H., in Böblingen ist durch Verfügung des Finanzministeriums, Abteilung Vermögenskontrolle, in Tübingen vom 5. 11. 1947 die Zwangsverwaltung gemäß Gesetz 52 über die Sperre und Kontrolle von Vermögen angeordnet worden.

Zum Zwangsverwalter ist Herr Dr. Hans Häring, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater in Stuttgart-S, Charlottenstr. 23 bestellt worden.

Vermögenskontrolle, Kreisamt Calw

Über das Vermögen der Firma Hannsjürgen Klemm, Leichtbau und Kunstharztechnik, in Nagold-Iselshausen sowie über das in der französischen Zone befindliche Privatvermögen des Hannsjürgen Klemm ist durch Verfügung des Finanzministeriums, Abteilung Vermögenskontrolle, in Tübingen vom 5. 12. 1947 die Zwangsverwaltung gemäß Gesetz 52 über die Sperre und Kontrolle von Vermögen angeordnet worden.

Evangelische Gottesdienste in Calw

4. Advent, 21. Dez. 1947,
8.30 Uhr Christenlehre (Söhne);
9.30 Uhr Hauptgottesdienst im Vereinshaus (Dohmstreich);
15.00 Uhr Christfeier der Kinderkirche im Vereinshaus.
17.00 Uhr Abendgottesdienst im Vereinshaus (Geprägs).
24. Dezember 1947,
16.00 Uhr Heilig-Abend-Andacht im Vereinshaus (Dohmstreich).
Christfest, 25. Dez. 1947,
7.00 Uhr Christmette in der Kirche;
9.30 Uhr Hauptgottesdienst mit Hl. Abendmahl in der Kirche (Höltzel).

2. Weihnachtsfeiertag, 26. Dez. 47,
9.30 Uhr Gottesdienst im Vereinshaus (Geprägs).

Sonntag n. Weihn., 28. Dez. 1947,
9.30 Uhr Hauptgottesdienst im Vereinshaus (Höltzel);
17.00 Uhr Abendgottesdienst im Vereinshaus (Dohmstreich).

Silvester, 31. Dezember 1947,
18.00 Uhr Jahresschlußgottesdienst im Vereinshaus (Dohmstreich);
20.00 Uhr Jahresschlußgottesdienst im Vereinshaus (Dohmstreich).

Neujahr, 1. Januar 1948,
9.30 Uhr Gottesdienst im Vereinshaus (Höltzel).

Sonntag n. Neujahr, 4. Jan. 1948,
8.30 Uhr Christenlehre (Töchter);

Einstellung in die Landespolizei

Das Landespolizei-Oberkommissariat Calw stellt laufend weitere Polizei-Anwärter ein. Die Einstellung eines Bewerbers setzt folgende Bedingungen voraus:

- am Einstellungstag das 21. Lebensjahr vollendet und das 35. nicht überschritten hat,
- nicht unter 1,68 m groß ist,
- vollständig gesund und nicht körperlich behindert ist,
- die Eignung und Fähigkeit zur Ausübung jeder Sportart hat,
- politisch unbelastet ist und zu keiner Zeit Mitglied der NSDAP, oder einer ihrer Gliederungen war (Auf Grund der Verordnung Nr. 92 der Militärregierung (Journal Officiel Nr 69 vom 5. Mai 1947) betr. Amnestie der Jugend, können in Zukunft Polizeibewerber, die unter diese Amnestie fallen, in die Landespolizei eingestellt werden).
- die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt,
- gerichtlich nicht vorbestraft und auch sonst unbescholten ist (Vorstrafen wegen antinazistischer Betätigung bleiben außer Betracht).
- in geordneten wirtschaftlichen und familiären Verhältnissen lebt.

Außer dem Bewerbungsgesuch sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Ein selbstgefaßter, handgeschriebener Lebenslauf, der folgende Angaben enthalten muß: a) Vor- und Familienname (Rufname bei mehreren Namen unterstreichen), b) Tag, Monat, Jahr und Ort, Kreis, Provinz bzw. Land der Geburt, c) Religion, d) Beruf des Vaters, e) Körpergröße und Gewicht sowie körperliche Fehler oder Beschwerden des Bewerbers, ernsthafte Krankheiten oder chronische Leiden in der Familie, f) Angaben über die Schulausbildung, g) Angaben über die Berufsausbildung, Berufsausübung und gegenwärtige Beschäftigung, h) abgeleiteter Wehr- und

- sportliche Betätigung,
- besondere Kenntnisse, Fachkenntnisse, a) Geburtsurkunde des Bewerbers, der Ehefrau und der Kinder, b) Heiratsurkunde, 3. polizeiliches Führungszeugnis (auch von der Frau), 4. Nachweis über Staatsangehörigkeit, 5. beglaubigte Abschriften der Schul- und Berufszeugnisse, 6. Erklärung über unbeschränkte Verwendbarkeit im Polizei-Dienst, 7. Erklärung über Schuldenfreiheit, 8. Erklärung über Vorstrafen, 9. Unterlagen über geleistete Militärdienstzeit,

10. drei Lichtbilder, nicht älter als ein Jahr, Vorderansicht in bürgerlicher Kleidung ohne Kopfbedeckung.

11. zwei politische Fragebogen, die wahrheitsgetreu und pünktlich ausgefüllt sein müssen.

Ehemalige Berufssoldaten werden nicht eingestellt. Auch werden solche Bewerber nicht eingestellt, deren Vergangenheit, insbesondere in politischer und krimineller Hinsicht, nicht einwandfrei nachgeprüft werden kann.

Es sollen sich nur solche Bewerber melden, die wirklich Interesse am Polizeiberuf haben und sich bei der Polizei eine Lebensexistenz schaffen wollen.

Bei der ersten Vorstellung der Bewerber beim Landespolizei-Oberkommissariat Calw, Bahnhofstr. 42, genügt die Vorlage eines Bewerbungsgesuches mit Lebenslauf, politische Fragebogen, Erklärung über Vorstrafen, Erklärung über Schuldenfreiheit und Erklärung über unbeschränkte Verwendbarkeit im Polizeidienst. Die übrigen Unterlagen können später nachgereicht werden.

Landespolizei
für Württemberg-Hohenzollern
Oberkommissariat Calw

trolle, in Tübingen vom 5. 12. 1947 die Zwangsverwaltung gemäß Gesetz 52 über Sperre und Kontrolle von Vermögen angeordnet worden.

Zum Zwangsverwalter ist Herr Dr. Hans Häring, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater in Stuttgart-S, Charlottenstr. 23, bestellt worden.

Weihnachtsgabe an Kriegerwitwen und -waisen

Die versorgungsberechtigten Kriegerwitwen und -waisen, die vom Versorgungsamt Rottweil monatlich eine laufende Rente beziehen, erhalten eine besondere Weihnachtsgabe. Diese Weihnachtsgabe wird an die Empfangsberechtigten frühestens von Montag, den 22. Dezember 1947, ab durch die für den Wohnort der Witwen und Waisen zuständigen Kreissparkassen oder deren Nebenstellen ausgezahlt. Die Witwen und etwaige Vormünder der Waisen werden gebeten, ihre Weihnachtsgabe gegen Vorzeigen der Ausweis-Nummerkarte

oder des Rentenbescheides bei der Kreissparkasse in Empfang zu nehmen. Auszahlungen, die aus irgendeinem Grunde vor Weihnachten nicht mehr erfolgen konnten, werden noch bis spätestens 7. 1. 1948 durchgeführt.

Versorgungsamt Rottweil.

Freude für die Kriegsverehrten!

Am Sonntag, den 4. Januar 1948, 14.30 Uhr veranstaltet die Kreisstadt Calw aus den Überschüssen der Jugend-Tanzveranstaltungen im Saalbau Weiß, Calw, Badstraße, einen „Bunten Nachmittag“ für die Kriegsverehrten aus Calw und Umgebung. Anmeldung bis 2. Januar 1948 auf dem Bürgermeisteramt — Vorzimmer —, Marktplatz 30.

Bürgermeisteramt Calw.

Herausgeber: Im Auftrag des Gouvernement Militaire de Calw Landratsamt Calw. Verwaltung und Anzeigenannahme: Landratsamt Calw. Abt. Bekanntmachungen. Druck: A. Oelschläger'sche Buchdruckerei in Calw.

Volkstheater
b. Badischen Hof CALW

Vom 19.—25. Dez. zeigen wir
„Der kleine Grenzverkehr“
mit Willy Fritsch und Herta Feiler.
— Jugendfrei —

Und vom 26. 12.—31. 12. das herrliche Weihnachtsprogramm
„Wiener Blut“
— Jugendfrei —

Am 1. Weihnachtsfeiertag nur nachmittags 17 Uhr, abends nur für Besatzungsangehörige. Am 2. Weihnachtsfeiertag läuft zum ersten Mal „Wiener Blut“ nur abends 20 Uhr. Am Sonntag, den 28. Dezember um 14, 17 und 20 Uhr.

9.30 Uhr Hauptgottesdienst im Vereinshaus (Geprägs).
17.00 Uhr Abendgottesdienst im Vereinshaus (Dohmstreich).
Erscheinungsfest, 6. Jan. 1948,
9.30 Uhr Gottesdienst im Vereinshaus (Geprägs).

Spendet

für das

Soziale Hilfswerk!

ung,
isse,
der
nde,
auch

und

Ver-

tär-

ein
lei-

hr-
ein

cht
ber
ins-
ler
üft

mel-
ruf
ns-

ber
w,
nes
bli-
or-
eit
er-
en
cht

s-
en.
m
r-
ns

er
en
l-
e,
s-
n-
r-
t-

re
n-
n.

r.

s

r-
r-
l-
r

